

# Haftungsfragen beim Einsatz smarter Technologien

Thomas Stadler

Fachanwalt für IT-Recht

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

[www.internet-law.de](http://www.internet-law.de)

# Neue Haftungsfragen?

Wirft die zunehmende Digitalisierung unseres Lebens tatsächlich neue Haftungsfragen auf?

# A. Grundlagen der Haftung im Onlinebereich

- Für eigenes Handeln und für eigene Inhalte gilt grundsätzlich eine unbeschränkte Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Zivil- und Strafrechts.
- Für das Verhalten Dritter bzw. für fremde Inhalte bestehen in gewissem Umfang Haftungsbeschränkungen.

# I. Haftungsprivilegierungen für Diensteanbieter nach dem TMG

- Das Telemediengesetz (TMG) wiederholt zunächst deklaratorisch, dass Anbieter von Telemedien für eigene Informationen nach den allgemeinen Gesetzen (uneingeschränkt) verantwortlich sind.
- Für Anbieter, die fremde Inhalte bereithalten oder weiterleiten, enthalten die §§ 8 – 10 TMG Privilegierungstatbestände.

# TMG (II)

## **Durchleitung von Informationen ( § 8 TMG)**

Wer Informationen lediglich übermittelt oder den Zugang zu Informationen vermittelt, haftet nicht, sofern er

- die Übermittlung nicht veranlasst,
- den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
- die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert hat.

# TMG (III)

## Speicherung von Informationen ( § 10 TMG)

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und sie unverzüglich tätig geworden sind, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

## II. Unterlassungsansprüche

Die Haftungsprivilegierungen des TMG gelten nach der Rechtsprechung des BGH nicht für Unterlassungsansprüche (st.Rspr. seit BGH Urt. v. 11.03.2004 - I ZR 304/01 – Internet-Versteigerung I); Arg.: § 7 Abs. 2 S. 2 TMG, wonach die Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters unberührt bleibt.

# Unterlassungsansprüche (II)

- Rspr. des BGH führt dazu, dass die Haftungsprivilegierungen des TMG in der Praxis ein Schattendasein fristen.
- EuGH: Google kann sich bzgl. AdWords als Dienst der Informationsgesellschaft (EuGH, GRUR 2010, 445) auf die Haftungsbeschränkung des Art. 14 der ECRL berufen.



# Unterlassungsansprüche (III)

BGH hat Problem erkannt und deutet in den Entscheidungen „Vorschaubilder“ (BGH, CR 2010, 463) und „Sommer unseres Lebens“ (BGH, CR 2010, 458) eine Anwendbarkeit der Regelungen der Haftungsprivilegierungen nach der ECRL auch auf Unterlassungsansprüche an, ohne allerdings seine bisherige abweichende Rechtsprechung zu thematisieren.

# Unterlassungsansprüche (IV)

BGH begründet die Einschränkung der Haftung von Diensteanbietern neuerdings ausdrücklich damit, dass sie wegen § 7 Abs. 2 S. 1 TMG und Art. 15 ECRL nicht zu Überwachungs- und Nachforschungsmaßnahmen mit Blick auf rechtswidrige Tätigkeit verpflichtet sind (BGH, MMR 2011, 172 – „Kinderhochstühle“).

# Lösung des BGH bei Unterlassungsansprüchen

Störerhaftung, allerdings nur noch bei  
Verletzung absoluter Rechte:

Dem mittelbaren Störer steht der Einwand  
offen, dass der Störungszustand für ihn nicht  
ohne weiteres oder nur mit erheblichem  
Aufwand erkennbar war und ihm deshalb eine  
Überprüfung nicht zumutbar ist.

# Lösung des BGH (II)

Im Bereich des Verhaltensunrechts (insbesondere des UWG) hat sich der BGH von der Störerhaftung verabschiedet und löst diese Fälle nunmehr über das Deliktsrecht und über sog. Verkehrspflichten. Diese Verkehrspflichten unterscheiden sich im Ergebnis allerdings nicht von den zumutbaren Prüfpflichten der Störerdogmatik

## B. Neue Haftungsfragen des „Smart-Life“?

# I. Ein Plädoyer für offene Netze

Ein smartes Leben setzt einen hohen Grad der Vernetzung voraus. Jeder muss unabhängig davon, wo er sich gerade aufhält, Netzzugang haben, um z.B. auch von unterwegs aus sein „smart home“ steuern zu können.

Das wird nur dann machbar sein, wenn es offene Funknetze gibt und auch der Zugriff auf fremde Netze möglich ist.

# I. Ein Plädoyer für offene Netze (II)

Derzeit geht die Rechtsprechung des BGH davon aus, dass der (private) Betreiber eines W-LANs verpflichtet ist, Maßnahmen gegen eine unberechtigte Nutzung seines Anschlusses zu ergreifen und sein Netz ausreichend zu verschlüsseln (BGH CR 2010, 458 – Sommer unseres Lebens).

Dieser Ansatz steht in gewissem Widerspruch zur Idee des „Smart Life“.

## II. Beherrschbarkeit durch den Nutzer

Kontrollverlust vor allen Dingen auf Seiten des Nutzers wegen zunehmender Kommunikation Machine-To-Machine. Kommt es hier zu Schäden oder Ausfällen, wird sich die juristische Problematik häufig auf die Frage der Zurechnung zu einem der beteiligten Akteure verlagern.



# Geschafft!

Thomas Stadler

[www.internet-law.de](http://www.internet-law.de)

Rechtsanwälte Alavi Frösner Stadler

[www.afs-rechtsanwaelte.de](http://www.afs-rechtsanwaelte.de)